Teil B: textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan

Die textlichen Festsetzungen gelten im gesamten räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 45-1 "Alter Sportplatz" in der Ortschaft Rottmersleben. Sie wurden insgesamt auf dem Plan vermerkt. Die Änderungen sind in Schrägschrift bzw. durchgestrichen ausgeführt. Ausschließlich diese Änderungen sind Gegenstand des Verfahrens der 7. Änderung.

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)
- 1. WA allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO mit folgenden Einschränkungen:
- die Nutzungen gemäß § 4 Abs.2 Nr.2 und 3 BauNVO sind nur ausnahmsweise zugelassen, die Ausnahmen gemäß § 4 Abs.3 sind
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)
- Die Sockelhöhe darf maximal 0,6 m betragen-
- 2. Die Traufhöhe darf, in den Bereichen in denen sie durch Planeintrag begrenzt ist, maximal 4,5 m betragen. Eine Überschreitung kann ausnahmsweise für zweigeschossige Gebäude zugelassen werden.
- Als Bezugspunkt für Höhenangaben wird die mittlere Höhe der Straßenoberfläche der Erschließungsstraße, gemessen an der Straßenbegrenzungslinie des an das Baugrundstück angrenzenden Abschnittes der Straße, festgesetzt.
- Eine Bebauung mit einem zweiten Vollgeschoss kann ausnahmsweise auch in den Bereichen, in denen nur eine Bebauung mit einem Vollgeschoss festgesetzt ist, zugelassen werden, wenn die Firsthöhe 9 Meter über dem Bezugspunkt nicht überschreitet.
- In Geschossebenen oberhalb des zweiten Vollgeschosses sind Wohn- und Aufenthaltsräume unzulässig.
- III. überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB)
- Die maximal überbaubaren Grundstücksflächen sind durch die Baugrenzen festgelegt. Sie dürfen nur ausgenutzt werden, soweit die festgesetzte Grundflächenzahl von 0,4 in Verbindung mit § 19 BauGB nicht überschritten wird.
- 2. Im Wohngebiet WA sind untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 Abs.1 BauNVO nur wie folgt
- Einfriedungen, Terrassen, Kleinkinderspielplätze, Fahrradstände, Trennwände zwischen den Terrassen sowie selbstständige Sichtund Windschutzblenden bis 1,8 m Höhe und 5,0 m Gesamtlänge; Gerätehäuser bis max. 10,0 m² und Kleingewächshäuser bis max. 6,0 m² Grundfläche je Baugrundstück, Pergolen, Klopfstangen, Müllboxen, unterirdische Regenwassersammelbehälter, alle anderen Nebenanlagen werden ausgeschlossen.
- 3. Es sind nur solche Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO Abs. 2 zulässig, die der Versorgung der Baugrundstücke mit Elektrizität, Gas, Wasser, Wärme und postalischen Anschlüssen und der Beseitigung von Abfällen dienen sowie Zufahrten.
- IV. Bindungen für die Bepflanzung und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern gemäß § 9 Abs.1 Nr.15, 20 und 25 BauGB mit § 8 BNatSchG
- Bepflanzung der privaten Grünflächen Die nicht überbauten und nicht versiegelten Grundstücksflächen dfer allgemeinen Wohngebiete sind bei einer Grundflächenzahl von 0.4 zu einem Flächenanteil von 25 % und bei einer Grundflächenzahl von 0.3 zu 15 % mit einheimischen Laubbäumen und Straucharten zu bepflanzen und auf Dauer zu erhalten. Die Bepflanzung soll möglichst auf zusammenhängenden Flächen erfolgen. Dabei ist je angefangene 100 m² bebauter oder versiegelter Grundstücksfläche mindestens ein mittelkroniger Laubbaum zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten. Vorrangig sind Gehölze der Pflanzliste zu verwenden.

Zur Gestaltung des Straßenraumes ist je Grundstück ein Baum der Sorte Prunus avium "Plena" - gefüllte Vogelkirsche, Stammumfang 16-18 cm, im Abstand 8 m zu anderen Großgehölzen anzupflanzen. Dabei sind die Gehölze in die bestehende Vegetation in Anpassung an die Örtlichkeiten zu integrieren.

Die Pkw-Stellflächen innerhalb der privaten Grundstücke sind mit einem wasser- und luftdurchlässigen Material auszuführen (Rasengittersteine, Rasenwaben, Schotterrasen, wasserdurchlässiges Material).

Entlang der Grundstücksgrenzen zum öffentlichen Straßenraum sind Hecken aus Laubgehölzen, Höhe maximal 1,0 m, laut Pflanzliste anzupflanzen.

- V. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr.20 BauGB)
- Auf den Flächen die für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft vorgesehen sind, sind folgende Maßnahmen vorgesehen: Ersatzmaßnahme 1 Anlegen einer freiwachsenden Hecke auf dem Grundstück.
- 2. Die dauerhafte Sicherung der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie die darauf durchzuführenden Maßnahmen sind gemäß § 19 und § 21 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) den Baugrundstücken zuzuordnen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bebauungsplanes noch nicht baulich oder in vergleichbarer Weise genutzt und auch nicht gemäß § 34 BauGB bebaubar waren.

Hinweise: Der Schutz der Tiere und Lebensstandorte ist im Umfeld der Bauarbeiten in der Brut- und Fortpflanzungszeit (01.03. - 30.09.) nach § 39 BNatSchG zu gewährleisten.

Pflanzliste

Krimlinde

Sauerdorn

Bäume großkronig Acer platanoides Spitzahom Bergahorn Acer pseudoplatanus Aesculus hippocastanum "Baummannii" Roßkastanie Fraxinus excelsior Esche Stieleiche Quercus robur Traubeneiche Quercus petrea Tilia cordata Winterlinde

Baume mittelkronig

Tilia euchlora

Feldahorn Acer campestre Acer platanoides "Globosum" Kugelahorn Erle Alnus glutinosa Birke Betula pendula

Carpinus betulus Hainbuche Weißdorn, Rotdorn u.a. Crataegus in Arten Vogelkirsche Prunus avium Prunus padus Traubenkirsche

Weiden Salix in Arten Mehlbeere Sorbus aria

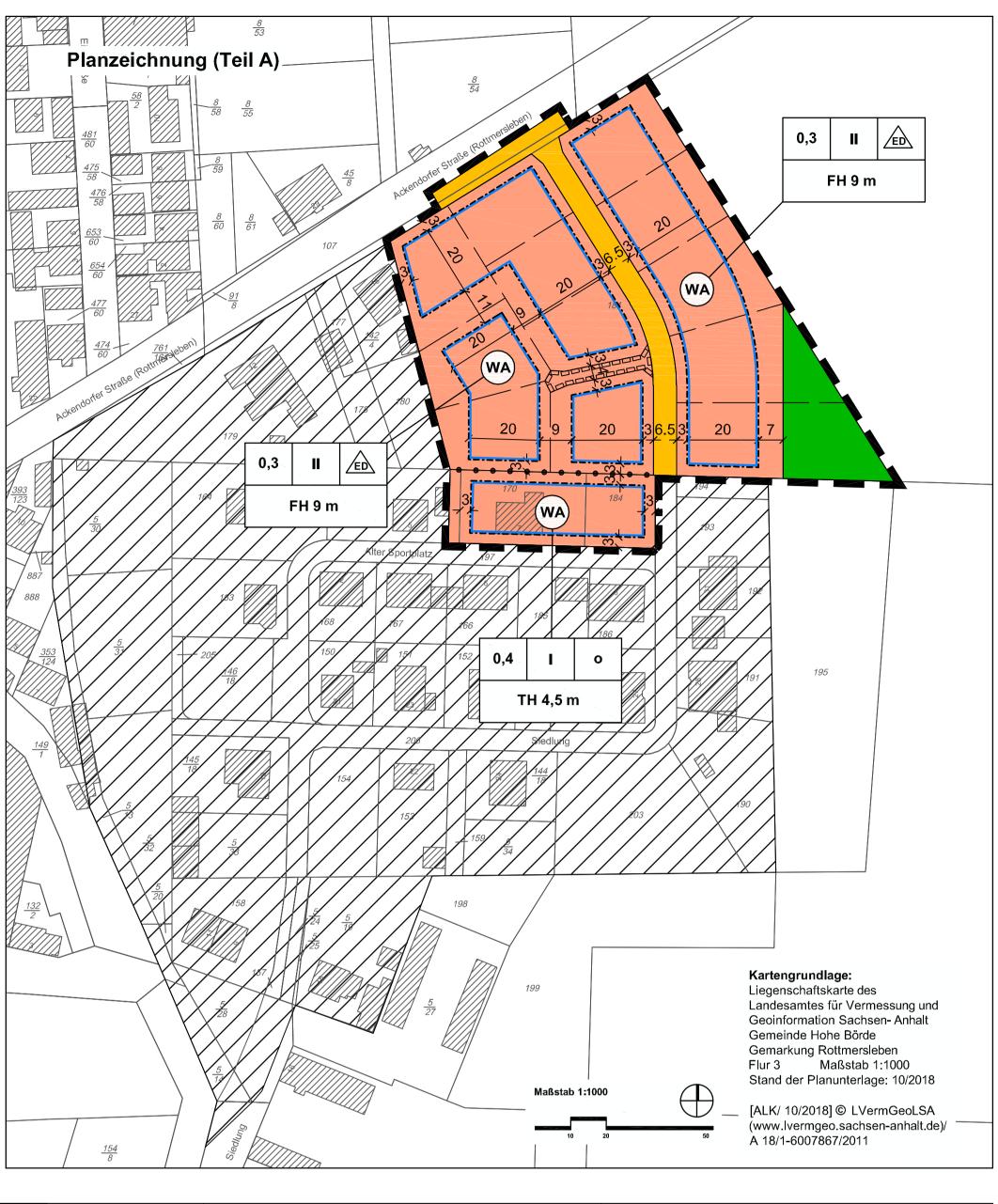
Sträucher

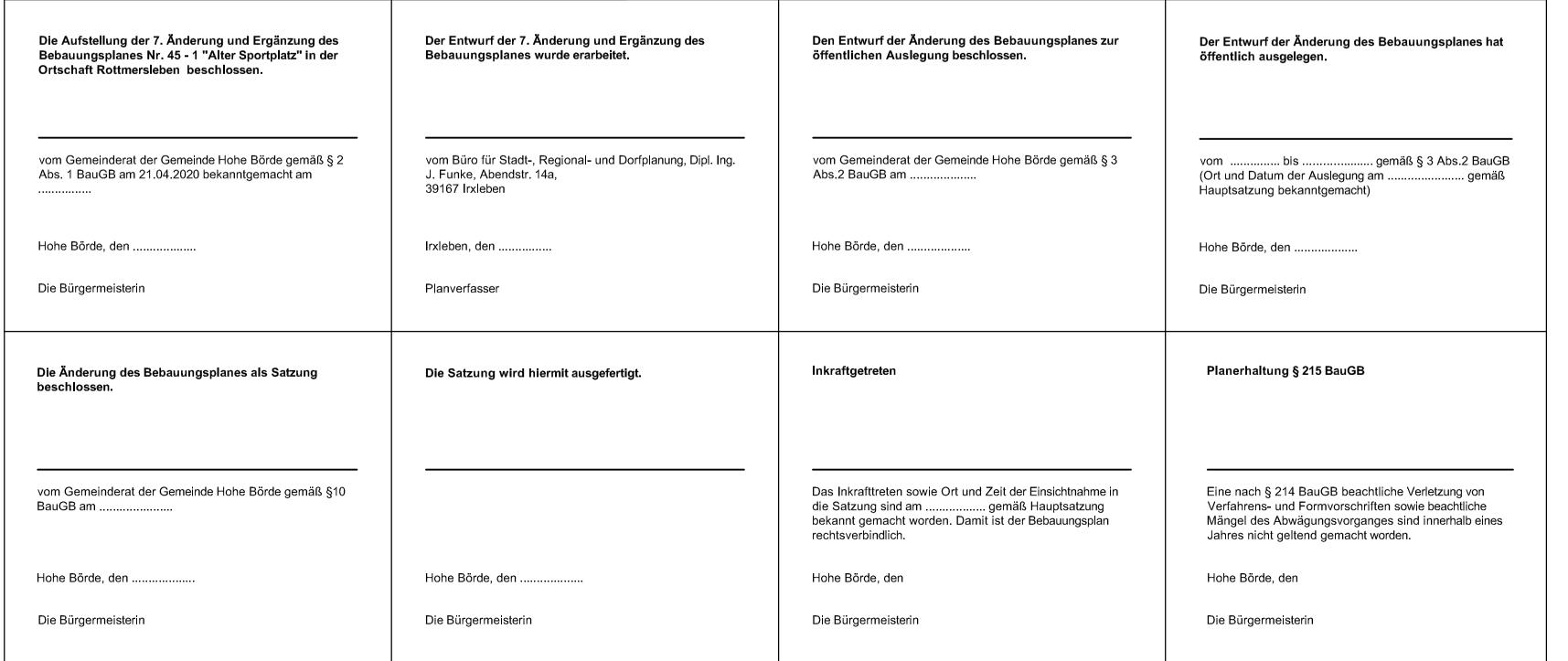
Berberis vulgaris Cornus mas Kornelkirsche Roter Hartriegel Cornus sanguinea Corylus avellana Haselnuß Ligustrum vulgare Liguster Lonicera xylosteum Heckenkirsche Philadelphus coronarius Falscher Jasmin Prunus spinosa Schlehe Ribes sanguineum Blutjohannesbeere

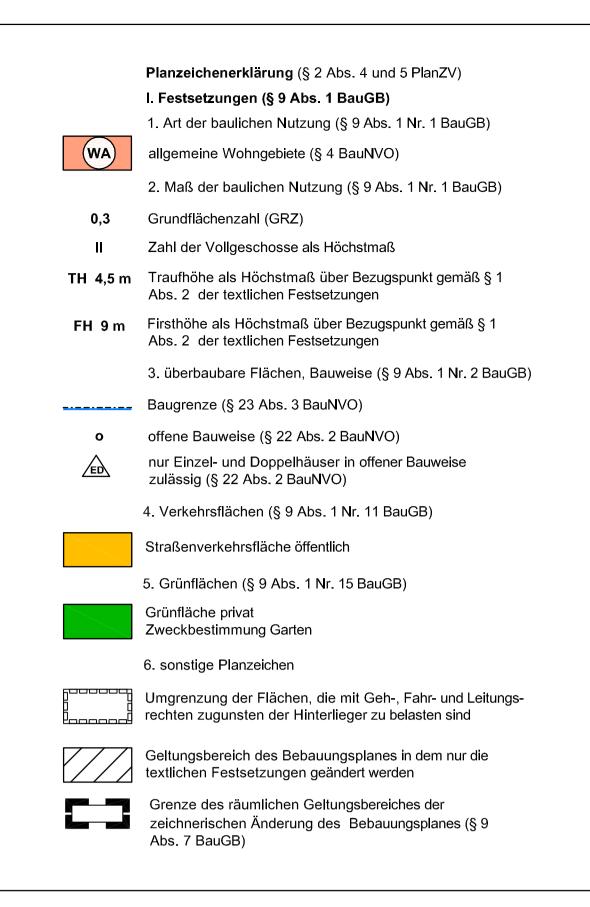
Rosa canina Hundsrose Rosa rugosa Kartofferose Sambucus nigra Holunder Salix spezies Weiden Spiraea vanhouttei Spierstrauch Syringa chinensis Flieder Viburnum opulus Schneeball

Heckengehölze

Berberis candidula Kissenberberitze Berberis gagnepainii Berberitze Deutzia gracilis Maiblumenstrauch Mahonia aquifolium Mahonie Potentilla ruticosa Fingerkraut Spierstrauch Spiraea x bumalda Spiraea japonica Spierstrauch









Gemeinde Hohe Börde Landkreis Börde

Bauleitplanung der Gemeinde Hohe Börde

Bebauungsplan Nr. 45 - 1 "Alter Sportplatz", 7. Änderung und Ergänzung in der Ortschaft Rottmersleben

Vorentwurf April 2021

Maßstab: 1:1000

